

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)
Az.: 21176-HA 8.1.

67655 Kaiserslautern, 22.5.2018
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land für die Ortsgemeinden Hornbach, Althornbach, Dietrichingen, Mauschbach und Contwig, der Stadtverwaltung Blieskastel für die Stadt Blieskastel sowie der Rheinpfalz und dem Pfälzischen Merkur für die Stadt Zweibrücken.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Renaturierung des Auerbaches zwischen Ober- und Niederauerbach (Stadt Zweibrücken) betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.07.2018** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Stadt Zweibrücken vertreten durch den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken – UBZ – in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Abgrenzung der Maßnahme ist in der Karte dargestellt und damit die für den Ausbau ganz oder teilweise in Anspruch genommen Grundstücke.

3. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung **Niederauerbach**, GKZ 5108,

290/43, 290/44, 290/45, 3035/1, 3035/2, 3036, 3059/1, 3060, 3216/3, 3217/3, 3217/4, 3217/5, 3217/6, 3218/1, 3218/2, 3218/3, 3218/4, 3219/2, 3219/3, 3220, 3221/1, 3221/4, 3222, 3224/1, 3224/2, 3225/1, 3225/2, 3226/1, 3226/2, 3227/1, 3227/2, 3228/2, 3228/3, 3229/1, 3229/2, 3230/1, 3230/2, 3231/1, 3231/2, 3231/3, 3232/1, 3232/2, 321134/1, 3234/2,

3235, 3236/1, 3236/2, 3237/1, 3237/2, 3240/2, 3241/2, 3241/3, 3241/7, 3242, 3243,

3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3252/2, 3253, 3254, 3255, 3256
3257, 3258/5, 3258/7 und 3382/37,

Gemarkung **Oberauerbach**, GKZ 5109,

184, 185/14, 185/16, 186, 187, 188/2, 189/2, 190/2, 191, 192/2, 193/2, 194/2, 195, 195/2,
196/2, 197/1, 197/2, 202/3, 204/3, 204/4, 204/5, 204/6, 205/1, 205/2, 213/2, 213/3, 214/1,
214/2, 215/1, 215/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/32, 225/33, 375/2, 1261/12
und 1795/8.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl. S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken, der Stadt Zweibrücken während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, **Herr Lahm Karl**, Langheckerhof1 in 66482 Zweibrücken-Rimschweiler und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp/...](http://www.dlr.rlp/) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz vom **27.06.2016** angeordnet. Die Anordnung ist seit dem **30.08.2016 unanfechtbar**.

Mit dem **Plangenehmigungsbescheid** vom **06.03.2018** wird im Vollzug der Wassergesetze die Maßnahme zur Schaffung von Retentionsraum durch Renaturierung des Auerbaches zwischen Ober- und Niederauerbach durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd) Baurecht erteilt.

Der Maßnahmenträger, die Stadt Zweibrücken, die UBZ, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –Verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 22.05.2018 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Verbesserung des Auerbaches durch die Renaturierung zwischen Ober- und Niederauerbach und zur Sicherstellung der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die Renaturierungsmaßnahme des Auerbaches vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung der Ausbau erfolgen, Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse, da der vorzeitige Ausbau eine schnellere Erreichung der Verbesserung des Zustandes des Auerbaches zur Folge hat.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez.

Knut Bauer